

Das oberösterreichische Chancen-Gleichheits-Gesetz (Oö. ChG)



Leicht verständlich

Ausgabe für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

4. Auflage 2014





Das Oberösterreichische Chancen-Gleichheits-Gesetz (Oö. ChG)

Leicht verständlich

Ausgabe für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

4. Auflage 2014



Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Soziales Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: 0732 / 77 20 - 15 221 Fax: 0732 / 77 20 - 21 56 19 E-Mail: so.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.qv.at

Redaktion:

Abteilung Soziales, Land OÖ Kompetenznetzwerk Informationstechnologie zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen (KI-I) Prüfung der Texte nach dem capito Standard durch die UserInnen-Vertretung - Pro mente

Fotos: Sonja Strohmaier (KI-I)

Layout: Sonja Strohmaier, Dipl.Ing.in Birgit Peböck (KI-I)

Format: derzeit nur digital als PDF erhältlich

DVR: 0069264

Bestellmöglichkeit:

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Soziales Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: 0732 / 77 20 - 15 221 Fax: 0732 / 77 20 - 21 56 19 E-Mail: so.post@ooe.gv.at



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Seit dem 1. September 2008 gibt es das Oö. ChG. In diesem Gesetz sind die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen beschrieben.

Diese Broschüre bietet Informationen über das Oö. ChG für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Sie können hier unter anderem nachlesen, welche Leistungen es gibt und wie Sie diese Leistungen beantragen können.

Diese Broschüre ist in Zusammenarbeit mit der UserInnen-Vertretung von Pro mente erstellt worden.

Wörter, die in der Broschüre unterstrichen sind, finden Sie im Wörterbuch ab Seite 61 erklärt. Das Wörterbuch ist alphabetisch sortiert.

Ab Seite 67 finden Sie wichtige Adressen im Zusammenhang mit dem Oö. ChG.



Teil 1: Das Oberösterreichische Chancen-				
Gleichheits-Gesetz (Oö. ChG)	9			
Warum gibt es das Oö. ChG?	10			
Wer kann eine Leistung nach dem Oö. ChG in				
Anspruch nehmen?	11			
Wo gibt es Beratung zum Oö. ChG?	12			

Teil 2: Leistungen		
Kapitel 1: Hauptleistungen		
Leistung 1: Heilbehandlung	16	
Leistung 2: Frühförderung und Schulassistenz	17	
Leistung 3: Arbeit und Fähigkeitsorientierte		
Aktivität	20	
Leistung 4: Wohnen	23	
Leistung 5: Persönliche Assistenz	25	
Leistung 6: Mobile Betreuung und Hilfe	27	
Kapitel 2: Ergänzende Leistungen	28	
Besondere Soziale Dienste		
Selbstversicherung in der Krankenversicherung		
Ersatz von Fahrtkosten		

Teil 3: Antrag und Bescheid	33	
Kapitel 1: Antragstellung	34	
Kapitel 2: Assistenz-Konferenz		
Kapitel 3: Bescheid	38	
Kapitel 4: Was ist der Beitrag?	40	
Kapitel 5: Was ist Kostenersatz?	43	
Tell de Deslanda esta esta esta esta esta esta esta est		
Teil 4: Bedarfsorientierte Mindestsicherung	49	
Teil 5: Interessen-Vertretung	53	
Was ist eine IV?	54	
Wie wird die IV unterstützt?	57	
Was ist der Interessen-Vertretungs-Beirat?		
Was ist der Planungs-Beirat?		
Was ist die regionale Fachkonferenz?	60	
Teil 6: Wörterbuch		
Teil 7: Adressen		

Teil 1: Das Oberösterreichische Chancen-Gleichheits-Gesetz (Oö. ChG)

Warum gibt es das Oö. ChG?

Seit 1. September 2008 ist das oberösterreichische Chancen-Gleichheits-Gesetz in Kraft. Die Abkürzung dafür ist Oö. ChG.

Es gibt dieses Gesetz, damit Menschen mit Beeinträchtigungen die gleichen Chancen haben wie andere Menschen auch.

Darum heißt es Chancen-Gleichheits-Gesetz.

Deshalb sind die folgenden Punkte wichtige Grundsätze des Gesetzes:

- Menschen mit Beeinträchtigungen sollen so selbstbestimmt wie möglich leben können.
- Mobile Betreuung hat Vorrang vor der Betreuung in einem Wohnheim.
- Menschen mit Beeinträchtigungen bekommen durch die <u>Interessen-Vertretung</u> ein Mitbestimmungs-Recht

Achtung:

Früher hat es das Subsidiäre Mindesteinkommen gegeben. Das gibt es jetzt nicht mehr. Jetzt gibt es die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS). Mehr Informationen zur BMS finden Sie ab Seite 49.

Wer kann eine Leistung nach dem Oö. ChG in Anspruch nehmen?

Die Leistungen können nur Menschen mit Beeinträchtigungen in Anspruch nehmen.

Menschen mit Beeinträchtigungen sind:

- Menschen mit k\u00f6rperlichen Beeintr\u00e4chtigungen
- Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen
- Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Menschen mit mehrfachen Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigungen dürfen nicht durch ein höheres Alter hervorgerufen sein.

Sie müssen ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben oder dauernd in Oberösterreich leben.

Eine Leistung können Sie nicht in Anspruch nehmen,

- wenn Sie diese Leistung bei einer anderen Stelle bekommen oder bekommen können.
 Zum Beispiel: Wenn die Krankenversicherung eine Heilbehandlung für Sie bezahlt, dann bezahlt das Land OÖ diese Heilbehandlung nicht.
- wenn Sie länger als 2 Monate im Jahr nicht in Oberösterreich leben.

Wo gibt es Beratung zum Oö. ChG?

Die <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / der <u>Bedarfs-Koordinator</u> berät Sie bei allen Fragen zum Oö. ChG. Sie finden diese bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) oder beim Magistrat. Die Adressen von allen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten finden Sie im Teil 6 ab Seite 67.

Beratung zum Oö. ChG erhalten Sie auch bei <u>peers</u>. Das sind Personen, die für Beratungen geschult sind und selbst eine Beeinträchtigung haben. Eine aktuelle Liste aller <u>peers</u> in Ihrer Nähe erhalten Sie bei der Bedarfs-Koordinatorin / beim Bedarfs-Koordinator.

Teil 2: Leistungen

Im Oö. ChG gibt es 2 verschiedene Arten von Leistungen:

1. Hauptleistungen

Die Hauptleistungen werden ab Seite 15 genauer beschrieben.

2. Ergänzende Leistungen

Die Ergänzenden Leistungen werden ab Seite 28 genauer beschrieben.

Die Besonderen Sozialen Dienste gehören zu den Ergänzenden Leistungen. Bei manchen von den Besonderen Sozialen Diensten brauchen Sie keinen Antrag stellen.

Für alle anderen Leistungen müssen Sie einen Antrag stellen. Wie Sie einen Antrag stellen können, steht im Teil 3: Antrag und Bescheid ab Seite 33.

Kapitel 1: Hauptleistungen

Auf Hauptleistungen haben Sie einen Rechtsanspruch. Das heißt: Im Gesetz steht, dass Sie ein Recht auf diese Leistungen haben,

- wenn Sie zur Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen gehören und
- wenn die Hauptleistung von einer Einrichtung angeboten wird und
- wenn ein Platz frei ist.

Von Seite 16 bis Seite 27 werden alle Hauptleistungen genauer beschrieben.

Leistung 1: Heilbehandlung

Diese Leistung wird im § 9 im Oö. ChG beschrieben.

Sie haben Anspruch auf eine Heilbehandlung,

- wenn dadurch eine Beeinträchtigung beseitigt werden kann **oder**
- wenn dadurch eine Beeinträchtigung verringert werden kann oder
- wenn dadurch die Verschlechterung einer Beeinträchtigung verhindert werden kann.

Zu Heilbehandlungen gehören:

- Hippotherapie: Das ist eine spezielle Reittherapie.
- Konduktive Mehrfachtherapie: Das ist eine Therapie, die sich an den Aktivitäten im Alltag orientiert.
 Menschen mit Beeinträchtigungen können neue Fähigkeiten erwerben. Diese helfen bei neuen Aufgaben im Alltag.
- Leistungen für Gehörlose
- Ambulante und stationäre Krankenbehandlungen:
 Diese Heilbehandlungen werden nur bezahlt, wenn Sie keine Krankenversicherung haben.

Einen Antrag für eine Heilbehandlung können Sie nur dann stellen, wenn Sie einen Überweisungsschein oder eine Notwendigkeits-Bescheinigung haben.

Sie können einen Antrag nur dann stellen, wenn die Heilbehandlung nicht von Ihrer Sozialversicherung bezahlt wird.

Wie Sie einen Antrag stellen, steht auf Seite 33.

Leistung 2: Frühförderung und Schulassistenz

Diese Leistung wird im § 10 im Oö. ChG beschrieben.

Kinder mit Beeinträchtigungen haben das Recht auf **Frühförderung**,

- wenn eine Beeinträchtigung dadurch vermieden werden kann oder
- wenn eine Beeinträchtigung dadurch verringert werden kann oder
- wenn eine Beeinträchtigung dadurch beseitigt werden kann.

Das Kind kann Frühförderung bereits kurz nach der Geburt bekommen. Die Frühförderung hört spätestens auf, wenn das Kind in die Schule kommt.

Arten der Frühförderung sind:

- Seh-Frühförderung, für Kinder mit einer Seh-Beeinträchtigung oder für blinde Kinder
- Frühe Kommunikations-Förderung, für Kinder, die eine Sprachbeeinträchtigung haben
- Allgemeine Frühförderung

Kinder, die im Kindergarten von einer Sonder-Kindergärtnerin / einem Sonder-Kindergärtner betreut werden, haben **keinen** Anspruch auf Allgemeine Frühförderung.

Kinder, die in einer Wohneinrichtung nach dem Oö. ChG wohnen, haben **keinen** Anspruch auf Allgemeine Frühförderung oder Frühe Kommunikations-Förderung. Sie bekommen dort bereits besondere Betreuung. Wenn ein Kind Frühförderung bekommt, dann kann es noch etwas dazu geben. Das nennt man **Familienbegleitung**.

Die Familienbegleitung gibt es aber nur dann, wenn in der Familie ein Kind Frühförderung bekommt.

Familien-Begleitung gibt es,

- wenn die Familie mit dem Kind mit Beeinträchtigungen überfordert ist.
- wenn sich das Kind mit Beeinträchtigungen auffällig verhält und die Eltern damit Schwierigkeiten haben.
- wenn die Familie in einer sozialen Notlage ist und das Kind davon betroffen ist.
 - Zum Beispiel: Die Familie hat zu wenig Geld. Oder
 - Der Vater oder die Mutter ist arbeitslos geworden.
- wenn sich die Eltern nicht gut genug um das Kind mit Beeinträchtigungen kümmern.
- wenn das Kind mit Beeinträchtigungen immer nur zu Hause ist und keinen Kontakt zu anderen Menschen hat.
- wenn das Kind mit Beeinträchtigungen Gewalt erlebt hat und sich deswegen auffällig verhält.
- wenn das Kind mit Beeinträchtigungen sexuelle Übergriffe erlebt hat und sich deswegen auffällig verhält.
- wenn die Eltern eine psychische Erkrankung haben.
- wenn es sein kann, dass die Eltern eine psychische Erkrankung bekommen.

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, die in die Schule gehen, haben das Recht auf **Schulassistenz**, wenn sie diese benötigen. Die Schulassistenz unterstützt bei alltäglichen Dingen, zum Beispiel beim An- und Ausziehen.

Schulassistenz nach dem Oö. ChG gibt es:

- in Übungs-Schulen
- in bestimmten Privatschulen (Privatschulen mit Öffentlichkeits-Recht)
- in Höheren Schulen zum Beispiel in einer Handelsakademie
- im Gymnasium

In allen anderen Schulen gibt es Schulassistenz nach dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz.

Bei der Frühförderung und der Schulassistenz muss mit den Eltern oder mit anderen Bezugspersonen zusammengearbeitet werden.

Wie Sie Schulassistenz beantragen können, erfahren Sie in der Schule.

Leistung 3: Arbeit und Fähigkeitsorientierte Aktivität

Diese Leistung wird im § 11 im Oö. ChG beschrieben.

Sie soll Menschen mit Beeinträchtigungen einen angemessenen Arbeitsplatz oder einen angemessenen Beschäftigungsplatz ermöglichen. Bestehende Fähigkeiten sollen erhalten bleiben oder weiterentwickelt werden.

Zu dieser Leistung gehören folgende Maßnahmen:

• Berufliche Qualifizierung:

Qualifizierung heißt, dass eine Person etwas lernt, damit sie eine Aufgabe erfüllen kann.
Bei der Beruflichen Qualifizierung wird zuerst festgestellt, für welchen Beruf Sie sich interessieren.
Es wird auch festgestellt, wo Ihre Fähigkeiten und Begabungen liegen. Dann erhalten Sie eine Ausbildung oder Weiterbildung, die für Sie passt.
Ziel ist, dass Sie einen dauerhaften Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bekommen.
Berufliche Qualifizierung können Sie gleich nach der Schule beantragen. Wie hoch das Höchstalter für diese Maßnahme ist, erfahren Sie bei der Bedarfs-Koordinatorin / beim Bedarfs-Koordinator.

 Geschützte Arbeit: Geschützte Arbeit gibt es in einer geschützten Werkstätte oder auf einem geschützten Arbeitsplatz in einem Betrieb. Menschen mit Beeinträchtigungen bekommen einen Lohn. Sie haben dadurch den vollen Sozialversicherungsschutz. Es gibt eine Arbeitserprobung, die 3 Monate dauert. Danach wird über die endgültige Aufnahme entschieden. Geschützte Arbeit können Sie gleich nach der Schule beantragen.

- Fähigkeitsorientierte Aktivität: Diese Maßnahme bietet eine Beschäftigung ohne Anstellungsverhältnis. Mit dieser Form der Beschäftigung sind Sie nicht sozialversichert. Menschen mit Beeinträchtigungen erhalten für ihre Tätigkeit Taschengeld. Fähigkeitsorientierte Aktivität schafft eine organisierte Tagesstruktur. Die Beschäftigungsangebote sind vielfältig, sinnvoll und orientieren sich an den Fähigkeiten des Menschen mit Beeinträchtigungen. Diese Maßnahme können Sie gleich nach der Schule beantragen.
- Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung:
 Bei der Arbeitsassistenz bekommen Sie Beratung
 und Begleitung, wenn Sie einen Arbeitsplatz in der
 freien Wirtschaft suchen. Sobald Sie einen Arbeitsplatz
 haben, hört diese Leistung auf.
 Wenn Sie Probleme an Ihrem Arbeitsplatz haben,
 können Sie Kontakt zur Arbeitsassistenz aufnehmen.
 Dann bekommen Sie dort Unterstützung. Für die
 Arbeitsassistenz müssen Sie keinen Antrag stellen.
 Sie können sich direkt an die Einrichtung wenden, die
 Arbeitsassistenz anbietet.

Bei der **Arbeitsbegleitung** bekommen Sie Betreuung und Begleitung an einem Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft. Diese Leistung hört erst dann auf, wenn Sie sie nicht mehr brauchen.

Trainingsmaßnahmen durch Individualförderung:
 Dabei können Menschen mit Beeinträchtigungen
 in verschiedenen Bereichen weiterlernen. Zum
 Beispiel gibt es Lesetraining, Schreibtraining,
 Kommunikationstraining, Umgang mit neuen Medien,
 usw.

Individualförderung soll unter anderem die berufliche Eingliederung unterstützen. Diese Maßnahme können Sie ab dem Eintritt in die Schule beantragen.

 Trainingsmaßnahmen vom RISS (Rehabilitation und Integration Sehbehinderter und Späterblindeter): Diese Maßnahme bietet Training für Menschen mit Seh-Beeinträchtigung in verschiedenen Bereichen an.
 Zum Beispiel für das praktische Leben; bei der Orientierung und der Mobilität, damit sich Menschen mit Seh-Beeinträchtigung sicher in ihrer Umgebung fortbewegen können; bei der Kommunikation, zum Beispiel den Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln.
 Diese Maßnahme können Sie ab dem Eintritt in die Schule beantragen.

Weitere Informationen zu allen Maßnahmen erhalten Sie bei der <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / beim Bedarfs-Koordinator.

Leistung 4: Wohnen

Diese Leistung wird im § 12 im Oö. ChG beschrieben.

Sie haben das Recht auf eine selbstgewählte Wohnform, die für Sie passt. Es gibt 3 verschiedene Wohnformen nach dem Oö. ChG:

- 1. Wohnung oder Wohngemeinschaft: Sie wohnen alleine oder mit anderen Menschen mit Beeinträchtigungen in einer Wohnung. Diese Wohnung gehört zu einer Einrichtung. Sie bezahlen die Miete direkt an die Einrichtung. Es gibt einige Stunden Betreuung in der Woche, darum heißt diese Wohnform auch teilbetreutes Wohnen. Den Rest der Zeit kümmern Sie sich selbstständig um alles.
- **2. Wohnheim**: Sie wohnen mit anderen Menschen mit Beeinträchtigungen zusammen. Es gibt immer Betreuung, auch in der Nacht. Darum nennt man diese Wohnform auch **vollbetreutes Wohnen**. Sie erhalten dort auch volle Verpflegung.
- **3. Kurzzeitwohnen**: Sie wohnen vorübergehend in einer betreuten Wohnform. Kurzzeitwohnen können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie für kurze Zeit nicht zu Hause bleiben können. Kurzzeitwohnen können Sie insgesamt höchstens 6 Monate im Jahr in Anspruch nehmen. Die 6 Monate sollen aber nicht auf einmal in Anspruch genommen werden.

Kurzzeitwohnen ist nicht Übergangswohnen.

Übergangswohnen gehört zu den Besonderen Sozialen Diensten und steht auf Seite 28.

Leistungen

Damit es eine Wohnform nach dem Oö. ChG ist, muss die Wohnung, das Wohnheim oder der Kurzzeitwohnplatz zu einer <u>anerkannten Einrichtung</u> gehören. Für eine Wohnform nach dem Oö. ChG müssen Sie einen Antrag stellen.

Leistung 5: Persönliche Assistenz

Diese Leistung wird im § 13 im Oö. ChG beschrieben.

Persönliche Assistenz soll Menschen mit Beeinträchtigungen dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes und möglichst selbstständiges Leben zu führen. Aufgaben der Persönlichen Assistenz sind zum Beispiel Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, Unterstützung bei der Kommunikation, Unterstützung im Haushalt, usw.

Persönliche Assistenz gibt es derzeit (Stand 2012) nur für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Sie wird derzeit von der Persönlichen Assistenz GmbH und von der Volkshilfe lebens*ART* GmbH angeboten. Die Persönliche Assistenz für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ist in Planung.

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie einen Antrag für Persönliche Assistenz stellen:

- Wenn Sie in der Lage sind, selbst zu bestimmen, wie und wobei Sie die Persönliche Assistenz unterstützen soll.
- Wenn Sie in der Lage sind, selbst eine Person auszuwählen, die Ihre Persönliche Assistentin / Ihr Persönlicher Assistent sein soll.
- Wenn Sie in einer privaten Wohnung, einer privaten Wohngemeinschaft oder bei Ihrer Familie leben.

Leistungen

 Wenn Sie noch in einer Wohnform nach dem Oö. ChG (siehe Leistung 4: Wohnen) leben und in eine private Wohnung oder eine private Wohngemeinschaft wechseln möchten. Um das zu schaffen, können Sie Persönliche Assistenz beantragen.

Wieviele Stunden im Monat und zu welchen Zeiten Sie Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können, sagt Ihnen die <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / der Bedarfs-Koordinator.

Leistung 6: Mobile Betreuung und Hilfe

Diese Leistung wird im § 14 im Oö. ChG beschrieben.

Mobile Betreuung und Hilfe hat die gleichen Aufgaben wie die Persönliche Assistenz. Sie soll ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen. Aufgaben der Mobilen Betreuung und Hilfe sind zum Beispiel Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, Unterstützung bei der Kommunikation, Unterstützung im Haushalt, usw.

Diese Leistung können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie nicht in allen Bereichen Ihres Lebens selbst entscheiden können.

Darum muss Mobile Betreuung und Hilfe eine ausgebildete Fachkraft machen.

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie einen Antrag für Mobile Betreuung und Hilfe stellen:

- Sie leben in einer privaten Wohnung, einer privaten Wohngemeinschaft oder bei Ihrer Familie.
- Sie leben noch in einer Wohnform nach dem Oö. ChG (siehe Leistung 4: Wohnen) und möchten in eine private Wohnung oder eine private Wohngemeinschaft wechseln. Um das zu schaffen, können Sie Mobile Betreuung und Hilfe beantragen.

Wieviele Stunden im Monat und zu welchen Zeiten Sie Mobile Betreuung und Hilfe in Anspruch nehmen können, sagt Ihnen die <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / der Bedarfs-Koordinator.

Kapitel 2: Ergänzende Leistungen

Besondere Soziale Dienste

Diese werden im § 17 im Oö. ChG beschrieben.

Auf Besondere Soziale Dienste besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind freiwillige Leistungen des Landes Oberösterreich.

Besondere Soziale Dienste für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind:

- psychosoziale Beratung und Suchtberatung
- psychosoziale Krisen-Intervention: zum Beispiel Krisenzimmer, Krisenplätze, Krisen-Interventions-Stellen, psychosozialer Notdienst
- vorübergehende Angebote für wohnungslose
 Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen: zum Beispiel Notschlafstellen, Tageszentren
- Übergangswohnen: zum Beispiel nach einem stationären Aufenthalt
- Angebote für die Förderung von geselligen Kontakten und sportlicher Betätigung: zum Beispiel Freizeit- und Kommunikations-Einrichtungen

Für diese Besonderen Sozialen Dienste brauchen Sie keinen Antrag stellen.

Wenn Sie eine Notschlafstelle oder Übergangswohnen in Anspruch nehmen **und** kein eigenes Einkommen haben, können Sie eine Geldleistung bekommen. Diese Geldleistung wird über die Einrichtung ausbezahlt. Diese Geldleistung bekommen Sie für Ihre Existenz-Sicherung.

Weitere Besondere Soziale Dienste **für alle** Menschen mit Beeinträchtigungen sind:

- Leistungen für die Sie keinen Antrag stellen müssen:
 - peer-Beratung
 - Angebote f\u00fcr die Ausbildung oder Weiterbildung von <u>peers</u> und von Mitgliedern der <u>Interessen-Vertretung</u>
- Leistungen für die Sie einen Antrag bei der Abteilung Soziales stellen müssen:
 - Schulbusbegleiterin / Schulbusbegleiter
 - Zuschuss zu Hilfsmitteln und die Einschulung in diese Hilfsmittel
 - Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Wohnräumen
 - Erholungsaktionen: zum Beispiel betreute Ferienaufenthalte
 - Zuschuss zum Ankauf oder zum Umbau eines Autos, damit Menschen mit einer schweren Gehbeeinträchtigung das Auto selbst fahren können
 - Zuschuss zum Führerschein, wenn Mehrkosten wegen einer Beeinträchtigung entstehen
 - Fahrtkostenzuschuss für schwer gehbeeinträchtigte Personen
 - Übernahme der Dolmetschkosten für schwer hörbeeinträchtigte Personen, für gehörlose Personen, für Personen mit einer Sprachbeeinträchtigung, zum Beispiel bei der Assistenz-Konferenz
 - Zuschuss zur Anschaffung eines Begleithundes

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Diese Leistung wird im § 18 im Oö. ChG beschrieben.

Menschen, die nicht krankenversichert sind, können sich selbst versichern. Dabei müssen sie die Krankenversicherung selbst bezahlen. Das nennt man Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

Für Menschen mit Beeinträchtigungen, die bereits eine Hauptleistung nach dem Oö. ChG bekommen, bezahlt das Land OÖ auch die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die

- ein Krisenzimmer, einen Krisenplatz oder
- eine Notschlafstelle, ein Tageszentrum oder
- Übergangswohnen

in Anspruch nehmen, bezahlt das Land OÖ auch die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

Ersatz von Fahrtkosten

Wenn Sie eine Hauptleistung nach dem Oö. ChG bekommen, können Sie Fahrtkosten für folgende Fahrten zurück bekommen:

- Fahrt zur Assistenz-Konferenz
- Fahrt zu einer Heilbehandlung
- Fahrt zur Beruflichen Qualifizierung
- Fahrt zur Geschützten Arbeit
- Fahrt zur Fähigkeitsorientierten Aktivität
- Fahrt zu Trainingsmaßnahmen

Sie bekommen aber nur die Fahrtkosten für das billigste Verkehrsmittel zurück.

Sie müssen mit einem öffentlichen Verkehrsmittel fahren, wenn das möglich ist. Sie müssen die Fahrkarte für die Abrechnung mit Ihrer Einrichtung aufheben.

Wenn Sie nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel fahren können, können Sie mit einem organisierten Fahrdienst fahren. Dieser Fahrdienst wird vom Land OÖ organisiert. Der organisierte Fahrdienst wird zum Beispiel von privaten Busunternehmen, dem Roten Kreuz oder dem Arbeiter Samariter Bund durchgeführt.

Geht das auch nicht, dann können Sie mit dem privaten Fahrzeug fahren.

Wenn Sie mit dem privaten Fahrzeug fahren, obwohl Sie mit einem öffentlichen Verkehrsmittel fahren könnten, bekommen Sie nur die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel zurück.

Menschen mit Beeinträchtigungen, die eine Begleitperson brauchen, bekommen auch für diese die Fahrtkosten zurück.

Teil 3: Antrag und Bescheid

Kapitel 1: Antragstellung

Die Antragstellung wird im § 21 im Oö. ChG beschrieben.

Wo stelle ich meinen Antrag?

Sie können einen Antrag bei einer dieser Stellen einreichen:

- Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat, bei der <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / beim Bedarfs-Koordinator
- Gemeinde, wo sie den Hauptwohnsitz haben
- Sozial-Beratungs-Stelle in Ihrem Bezirk
- Abteilung Soziales vom Land Oberösterreich
- Einrichtung, in der Sie eine Leistung bekommen

Alle diese Stellen müssen Ihren Antrag annehmen. Bei der <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / beim <u>Bedarfs-Koordinator</u> bekommen Sie auch eine Beratung zu Ihrem Antrag.

Die Adressen von allen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten finden Sie im Teil 6: Adressen ab Seite 67.

Wie stelle ich meinen Antrag?

Das Formular für den Antrag bekommen Sie bei allen Stellen, wo Sie den Antrag einreichen können und im Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Es gibt verschiedene Formulare für die verschiedenen Leistungen. Es gibt zum Beispiel Formulare für:

"Antrag auf Gewährung einer Leistung"
 wenn Sie eine Hauptleistung beantragen möchten

- "Soziale Rehabilitation"
 wenn Sie bestimmte Besondere Soziale Dienste
 beantragen möchten
 Für welche Besonderen Sozialen Dienste Sie einen
 Antrag stellen müssen, steht auf Seite 28.
- "Antrag auf Kostenübernahme einer Selbstversicherung in der Krankenversicherung"
- "Antrag auf Ersatz von Fahrtkosten"
- ...

Hilfe zum Ausfüllen des Antrages erhalten Sie überall dort, wo Sie den Antrag einreichen können. Sie können zur <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / zum <u>Bedarfs-Koordinator</u> gehen. Dort können Sie alles fragen, was Sie wissen möchten. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen Sie zum Antrag dazugeben müssen.

Sie müssen den Antrag unterschreiben. Wenn Sie eine gesetzliche Vertretung haben, muss diese den Antrag unterschreiben.

Wann stelle ich meinen Antrag?

Wenn Sie eine Leistung haben möchten, die im Oö. ChG steht, müssen Sie einen Antrag stellen. Dazu gibt es eigene Formulare.

Sie müssen den Antrag stellen, **bevor** Sie die Leistung in Anspruch nehmen möchten.

Wer bearbeitet meinen Antrag?

Die <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / der <u>Bedarfs-Koordinator</u> bearbeitet Ihren Antrag. Sie / er entscheidet nach der Assistenz-Konferenz,

- ob Sie eine Leistung bekommen,
- · welche Leistung Sie bekommen,
- wo Sie diese Leistung bekommen und
- in welchem Ausmaß Sie eine Leistung bekommen.

Die <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / der <u>Bedarfs-Koordinator</u> ist die 1. Instanz.

Kapitel 2: Assistenz-Konferenz

Die Assistenz-Konferenz wird in § 22 im Oö. ChG beschrieben.

Wenn Sie einen Antrag gestellt haben, werden Sie von der <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / vom <u>Bedarfs-Koordinator</u> zur Assistenz-Konferenz eingeladen.

Die Assistenz-Konferenz ist eine Besprechung. Es wird besprochen, welche Leistung Sie brauchen und in welchem Ausmaß Sie eine Leistung brauchen. Es soll die beste Lösung für Sie gefunden werden.

Es ist wichtig, dass Sie bei der Assistenz-Konferenz dabei sind. Dort können Sie Ihre Bedürfnisse und Wünsche mitteilen. Ihre Bedürfnisse und Wünsche müssen berücksichtigt werden, soweit das möglich ist. Sie müssen auch alle Unterlagen mitbringen, die von der <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / vom <u>Bedarfs-Koordinator</u> verlangt werden.

Folgende Personen müssen bei der Assistenz-Konferenz dabei sein:

- Sie selbst
- Ihre gesetzliche Vertretung, falls es so eine gibt
- Bedarfs-Koordinatorin / Bedarfs-Koordinator

Wenn Sie nicht dabei sein können, müssen Sie das der <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / dem <u>Bedarfs-Koordinator</u> mitteilen.

Folgende Personen können auch noch dabei sein:

- Vertrauensperson (zum Beispiel ein <u>peer</u>, eine Betreuerin / ein Betreuer, Angehörige, eine Freundin / ein Freund, ...)
- <u>Sachverständige</u> (zum Beispiel Ärztin / Arzt, Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter vom Land OÖ)
- Dolmetscherin / Dolmetscher (zum Beispiel für Gehörlose)

Bei der Assistenz-Konferenz wird Ihr Assistenzplan gemacht. In diesem steht, welche Leistungen Sie brauchen. Im Assistenzplan steht auch, welche Ziele Sie im Zusammenhang mit den Leistungen erreichen möchten. Ein Ziel kann zum Beispiel sein: Sie arbeiten jetzt in einer Tagesstruktur und möchten einen geschützten Arbeitsplatz bekommen.

Kapitel 3: Bescheid

Der Bescheid wird in § 24 im Oö. ChG beschrieben.

Die Antwort auf Ihren Antrag bekommen Sie im Bescheid.

Im Bescheid stehen folgende Punkte:

- Ob Sie eine Leistung bekommen oder nicht.
- In welchem Ausmaß Sie eine Leistung bekommen.
- In welcher Einrichtung Sie eine Leistung bekommen.
- Ob Sie einen Beitrag zur Leistung bezahlen müssen und wieviel Beitrag Sie bezahlen müssen.
- Sie müssen melden, wenn sich Ihre Einkünfte ändern.
 Zum Beispiel, wenn Sie in der Arbeit mehr verdienen.
- Sie müssen melden, wenn Sie viel Geld bekommen.
 Zum Beispiel, wenn Sie etwas erben.

Was kann ich tun, wenn ich mit dem Bescheid nicht einverstanden bin?

Sie können 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides gegen diesen Beschwerde einbringen. Die Beschwerde müssen Sie bei der <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / beim <u>Bedarfs-Koordinator</u> einbringen. Sie / er leitet Ihre Beschwerde dann an die 2. Instanz weiter.

Die Beschwerde muss folgende Punkte beinhalten:

- die Nummer des Bescheides, gegen den Sie Beschwerde einbringen möchten
- der Grund, warum Sie Beschwerde einbringen möchten (zum Beispiel, warum Sie mit dem Ausmaß der Leistung nicht einverstanden sind)

 welchen Zweck Ihre Beschwerde hat, d.h. ob der Bescheid aufgehoben werden soll, ob die Dauer einer Leistung erhöht werden soll, usw.

Es kann sein, dass die <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / der <u>Bedarfs-Koordinator</u> die Beschwerde nicht an die 2. Instanz weiterleitet, sondern selbst den Bescheid noch einmal anschaut. Das nennt man "Beschwerde-Vorentscheidung". Sie erfahren dann, wie Ihre Beschwerde entschieden worden ist.

Wenn Sie mit der Entscheidung einverstanden sind, können Sie die Leistung in Anspruch nehmen. Wenn Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, müssen Sie innerhalb von 2 Wochen einen "Vorlageantrag" stellen. Damit muss Ihre Beschwerde an die 2. Instanz weitergeleitet werden.

Wer ist die 2. Instanz?

Die 2. Instanz ist das Landes-Verwaltungsgericht. Seit 1. Jänner 2014 ist für alle Beschwerden gegen einen Bescheid das Landes-Verwaltungsgericht zuständig.

Die 2. Instanz ist auch gleichzeitig die letzte Instanz. Danach können Sie nur mehr Beschwerde beim Verwaltungs-Gerichtshof und/oder beim Verfassungs-Gerichtshof einlegen.

Kapitel 4: Was ist der Beitrag?

Das wird in § 20 im Oö. ChG beschrieben.

Der Beitrag ist Geld, das Sie wahrscheinlich bezahlen müssen, wenn Sie eine Hauptleistung bekommen. Den Beitrag müssen Sie bezahlen, während Sie eine Leistung bekommen.

Wann muss ich einen Beitrag bezahlen?

Wenn Sie ein eigenes Einkommen oder verwertbares Vermögen haben oder Pflegegeld bekommen, müssen Sie wahrscheinlich einen Beitrag bezahlen. Für den Beitrag gilt, dass immer zuerst Ihre eigenen Mittel herangezogen werden. Wenn Sie genug eigenes Einkommen und/oder genug verwertbares Vermögen haben, dann kann es sein, dass Sie die ganze Leistung selbst bezahlen müssen.

Als Einkommen gilt:

- Einkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Unterhalt
- Kinderbetreuungsgeld
 Das ist das Geld, das Frauen oder Männer bekommen,
 wenn sie nach der Geburt eines Kindes die erste Zeit
 zu Hause bleiben; früher hat es Karenzgeld geheißen.

Als **nicht** verwertbares Vermögen gilt:

- Dinge, die Sie zum Leben brauchen zum Beispiel eine Wohnung, ein Auto
- Schmerzengeld

 Dinge, die Sie für die Arbeit brauchen zum Beispiel Werkzeug für den Beruf

Ihr restliches Vermögen ist verwertbares Vermögen.

Sprechen Sie am Besten mit der <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / dem <u>Bedarfs-Koordinator</u>, was zu Ihrem verwertbaren und was zum nicht verwertbaren Vermögen gehört.

Wenn etwas zu Ihrem verwertbaren Vermögen gezählt wird, was Sie zum Leben oder für die Arbeit wirklich brauchen, müssen Sie das der <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / dem Bedarfs-Koordinator sagen.

Es gibt aber Freibeträge. Ein Freibetrag ist der Teil vom Einkommen oder vom verwertbaren Vermögen oder vom Pflegegeld, der **nicht** für den Beitrag verwendet wird.

- Freibetrag beim Einkommen:
 1.000 Euro, wenn Sie in einer Wohnform nach dem Oö. ChG wohnen
 1.500 Euro, wenn Sie in einer privaten Wohnform wohnen
- Freibetrag beim verwertbaren Vermögen: 40.000 Euro bei Geschützte Arbeit, Persönliche Assistenz, Mobile Betreuung und Hilfe, Heilbehandlung, Fähigkeitsorientierte Aktivität, Trainingsmaßnahmen oder 12.000 Euro bei Frühförderung und Wohnen
- Freibetrag beim Pflegegeld:
 Wenn Sie Pflegegeld bekommen, dann müssen Sie
 nicht mehr als 80 % Ihres Pflegegeldes als Beitrag
 bezahlen.

Sie müssen aber höchstens so viel Beitrag zahlen, wie die Leistung wirklich kostet.

Den Beitrag brauchen Sie nicht bezahlen, wenn dadurch Ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet wird oder Ihre Entwicklungsmöglichkeiten dadurch eingeschränkt werden.

Für welche Leistungen muss ich einen Beitrag bezahlen?

Es gibt Leistungen, für die Sie **keinen** Beitrag bezahlen müssen:

- Familienbegleitung
- Schulassistenz
- Berufliche Qualifizierung
- · Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung

Für alle anderen Leistungen wird der Beitrag von der <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / vom <u>Bedarfs-Koordinator</u> ausgerechnet.

Bei der Geschützten Arbeit müssen Sie einen Beitrag aus dem verwertbaren Vermögen leisten. Ihr Einkommen wird dabei nicht mitgerechnet.

Kapitel 5: Was ist Kostenersatz?

Das wird in § 39 bis § 45 im Oö. ChG beschrieben.

Wenn Menschen mit Beeinträchtigungen eine Leistung bekommen, haben sie meistens nicht so viel Geld, um die Leistung selbst zu bezahlen. Sie bezahlen mit dem Beitrag meist nur einen Teil davon. Den Rest bezahlt das Land OÖ.

Kostenersatz heißt, dass das Land OÖ wieder etwas zurück bekommt. Kostenersatz muss man erst im Nachhinein bezahlen.

Wann muss ich selbst Kostenersatz bezahlen?

- Sie bekommen viel Geld. Zum Beispiel weil Sie etwas erben oder einen sehr gut bezahlten Job bekommen.
- Es wird nachträglich bekannt, dass Sie viel Geld oder anderes verwertbares Vermögen haben.
- Nicht verwertbares Vermögen wird verwertbares Vermögen.

Zum Beispiel: Dinge, die Sie vorher zum Leben gebraucht haben, brauchen Sie jetzt nicht mehr. Sie haben zum Beispiel eine Eigentumswohnung. Wenn Sie nicht mehr in Ihrer Wohnung wohnen können und niemand anderer aus Ihrer Familie in der Wohnung wohnt. Dann wird diese Wohnung verwertbares Vermögen.

Antrag und Bescheid

 Sie bekommen Schadenersatz für einen Unfall, der die Beeinträchtigung hervorgerufen hat.
 Zum Beispiel: Eine Person hat bei einem Unfall ein Trauma erlitten und kann daher Ihren Beruf nicht mehr ausüben. Daher bekommt diese Person Schadenersatz für den Verdienst-Entgang. Dieses Geld kann für Kostenersatz verwendet werden.
 Schmerzengeld, das die Person vielleicht bekommt, kann für den Kostenersatz nicht verwendet werden.

Wann muss eine andere Person Kostenersatz bezahlen?

- Wenn die andere Person von Ihnen etwas geschenkt bekommen hat, dann muss sie unter folgenden Voraussetzungen Kostenersatz bezahlen:
 - Die Schenkung ist noch nicht länger als 5 Jahre her. Die 5 Jahre werden vom Beginn der Leistung, die Sie erhalten, zurück gerechnet. Zum Beispiel: Sie erhalten ab Jänner 2009 eine Leistung. Sie haben im Februar 2004 Ihr Haus Ihrem Kind überschrieben. Dann muss das Kind Kostenersatz bezahlen.
 - Das Ende der Leistung ist noch nicht länger als 3 Jahre her. Zum Beispiel: Sie bekommen bis September 2009 eine Leistung. Sie überschreiben im August 2012 Ihr Haus Ihrem Kind. Dann muss das Kind Kostenersatz bezahlen.
- Wenn die andere Person gesetzlich dazu verpflichtet ist, für Sie Unterhalt zu bezahlen, dann muss diese Person Kostenersatz bezahlen. Zum Beispiel Eltern, Kinder, (geschiedene) Partnerin / (geschiedener)
- Wenn Sie schon über 18 Jahre alt sind und Ihre Eltern für Sie andere Leistungen in Anspruch nehmen können, zum Beispiel Kinderzuschuss, Kinderzulage, dann müssen Ihre Eltern Kostenersatz bezahlen.
- Wenn die andere Person von Ihnen etwas geerbt hat.

Für welche Leistungen muss KEIN Kostenersatz bezahlt werden?

- Frühförderung, Familienbegleitung und Schulassistenz
- Berufliche Qualifizierung
- Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung

Kostenersatz brauchen Sie auch nicht bezahlen, wenn dadurch Ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet wird oder Ihre Entwicklungsmöglichkeiten dadurch eingeschränkt werden.

Verjährung des Kostenersatzes

Wenn mehr als 3 Jahre vergangen sind, seitdem Sie eine Leistung bekommen haben, müssen Sie keinen Kostenersatz mehr bezahlen. Hier gilt aber immer das Ende des Kalenderjahres.

Zum Beispiel: Sie bekommen eine Heilbehandlung von März bis Juli 2012. Dann gilt das Ende des Kalenderjahres 2012. Wenn das Land OÖ bis zum Ende des Kalenderjahres 2015 keinen Kostenersatz verlangt hat, so ist der Kostenersatz verjährt. Das heißt, Sie müssen für diese Leistung keinen Kostenersatz mehr bezahlen.

Die Verjährung gilt **nicht** für Vermögen, das noch nicht verwertbar ist, aber irgendwann verwertbares Vermögen wird.

Zum Beispiel: Sie wohnen in einer eigenen Wohnung, während Sie eine Leistung bekommen, dann gehört diese Wohnung nicht zum verwertbaren Vermögen. Wenn Sie einmal nicht mehr in dieser Wohnung wohnen, wird sie verwertbares Vermögen. Dann kann die Wohnung zum Kostenersatz herangezogen werden, ganz egal wieviel Zeit vergangen ist.

Teil 4: Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Was ist die Bedarfsorientierte Mindestsicherung?

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) ist eine Geldleistung vom Land Oberösterreich.

Mit der BMS sollen alle Menschen unterstützt werden, die selbst nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

Die BMS wird im Oö. Mindestsicherungs-Gesetz beschrieben. Die BMS steht **nicht** im Oö. ChG.

Warum gibt es die BMS für Menschen mit Beeinträchtigungen?

Früher hat es die BMS nur für Menschen ohne Beeinträchtigungen gegeben. Für Menschen mit Beeinträchtigungen hat es das Subsidiäre Mindesteinkommen (SMEK) gegeben.

Menschen mit Beeinträchtigungen und Menschen ohne Beeinträchtigungen sollen aber gleich behandelt werden. Darum gibt es jetzt nur mehr die BMS. Die BMS gilt seit 17. August 2012 für **alle** Menschen.

Die BMS soll Menschen helfen, dass sie sich **alltägliche Dinge** leisten können.

Das sind zum Beispiel:

- Essen
- Kleidung
- Sachen für die Körperpflege
- Wohnen, Heizung und Strom

Die BMS soll auch helfen, dass sich Menschen **kulturelle Dinge** leisten können.

Das sind zum Beispiel:

- Eintritt für Veranstaltungen
- Besuch im Kino
- Besuch im Kaffeehaus

Wie bekomme ich die BMS?

Damit Sie die BMS bekommen, müssen Sie einen Antrag stellen.

Sie können Ihren Antrag bei diesen Stellen einreichen:

- Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat
- Gemeinde, wo Sie Ihren Hauptwohnsitz haben

Alle diese Stellen müssen Ihren Antrag annehmen.

Das Formular für den Antrag bekommen Sie bei allen Stellen, wo Sie den Antrag einreichen können und im Internet: www.land-oeberoesterreich.gv.at

Die Adressen von den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten finden Sie im Teil 7: Adressen ab Seite 67.

Die <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> oder der <u>Bedarfs-Koordinator</u> kann Sie auch beraten, wenn Sie Fragen zum Antrag für die BMS haben.

Teil 5: Interessen-Vertretung

Was ist eine IV?

Die IV wird in § 37 im Oö. ChG beschrieben.

IV ist die Abkürzung für Interessen-Vertretung, Interessen-Vertreterin und Interessen-Vertreter. IV sind Menschen mit Beeinträchtigungen, die die Rechte von anderen Menschen mit Beeinträchtigungen vertreten. Menschen mit Beeinträchtigungen haben das Recht, eine IV zu bilden.

Die IV kann von Menschen mit Beeinträchtigungen gebildet werden, wenn diese

- ständig in einer Einrichtung wohnen oder
- eine Geschützte Arbeit haben oder
- eine Berufliche Qualifizierung machen oder
- eine Fähigkeitsorientierte Aktivität machen oder
- Persönliche Assistenz bekommen oder
- Mobile Betreuung und Hilfe bekommen.

Die Mitglieder der IV werden gewählt. Wahlberechtigt sind alle Personen, die in der Einrichtung eine Leistung in Anspruch nehmen.

Wie viele IV muss es in einer Einrichtung geben?

Das kommt darauf an, wie viele Personen in einer Einrichtung oder einem Verbund betreut werden.

Wenn mehrere Einrichtungen zusammen gehören, ist das ein Verbund. Es können zum Beispiel mehrere Wohnungen und ein Wohnhaus zu einem Verbund zusammen gehören.

- Bis 10 Personen gibt es 1 IV.
 Hier ist es gut, wenn noch eine Vertretung gewählt wird.
- Von 11 bis 20 Personen gibt es 2 IVs.
- Von 21 bis 30 Personen gibt es 3 IVs.
- Von 31 bis 40 Personen gibt es 4 IVs.
- Von 41 bis 50 Personen gibt es 5 IVs.
- Von 51 bis 100 Personen gibt es 6 IVs.
- Von 101 bis 150 Personen gibt es 7 IVs.
- Von 151 bis 200 Personen gibt es 8 IVs.

Welche Aufgaben hat die IV?

Die IV vertritt die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen:

- in der Wohneinrichtung
- in der Arbeit
- im Interessen-Vertretungs-Beirat (siehe Seite 58)
- im Planungs-Beirat (siehe Seite 58)
- bei der regionalen Fachkonferenz (siehe Seite 60)

Die IV darf mitbestimmen, wenn es um die Angelegenheiten von Menschen mit Beeinträchtigungen geht.

Wenn Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrer Einrichtung Probleme haben, können sie sich an die IV wenden. Diese versucht dann die Probleme in der Einrichtung zu lösen. Wenn das nicht geht, nimmt die IV Kontakt zum Land OÖ, Abteilung Soziales auf. Diese ist verpflichtet, sich um die Probleme zu kümmern.

Die Aufgaben der IV sind:

- Vertretung der Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen gegenüber den <u>Trägern</u> und gegenüber dem Land Oberösterreich
- Mitsprache bei der Aufnahme von neuen Bewohnerinnen / Bewohnern
- Austausch mit der Geschäftsleitung des <u>Trägers</u>
- Meinungsfindung bei internen Konflikten oder zu einem Thema
- Mitgestalten und Einbringen von Ideen von Menschen mit Beeinträchtigungen
- Mitarbeit in diversen Projekten
- Mitbestimmung bei Bauangelegenheiten
- Mitbestimmung bei der Freizeitgestaltung
- Mitbestimmung im Wohn- und Werkstättenbereich
- Mitbestimmung bei den Angeboten der Persönlichen Assistenz und Mobilen Betreuung und Hilfe
- Anhörungsrecht bei der Aufnahme neuer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- Informationsrecht und Mitspracherecht über Veränderungen in der Einrichtung
- Teilnahme am jährlichen "Tag der InteressenvertreterInnen" des Landes Oberösterreich

Wie wird die IV unterstützt?

IVs dürfen zu Schulungen fahren und sich regelmäßig zu Besprechungen treffen.

Es gibt regelmäßige Besprechungen mit der Leiterin / dem Leiter einer Einrichtung.

Die IV wird durch eine ehrenamtliche Assistentin / einen ehrenamtlichen Assistenten unterstützt. Die IV darf selbst auswählen, wer diese Assistentin / dieser Assistent sein soll.

Die IV darf nicht benachteiligt werden. Schulungen und Besprechungen für die IV gelten als Arbeitszeit. Es dürfen dafür keine freien Tage, kein Lohn und kein Taschengeld abgezogen werden.

Wie wird die IV finanziert?

Jede IV erhält vom Land Oberösterreich eine Förderung für:

- Sachaufwand für Büromaterial
- Fahrtkosten zu diversen Veranstaltungen
- Supervision (Gespräche mit ausgebildeten Gesprächsleiterinnen / Gesprächsleitern über Probleme als IV)
- Fortbildung, damit die Arbeit als IV gut gemacht werden kann
- Sachaufwand für Lebensmittel bei Besprechungen
- Sachaufwand der ehrenamtlichen Assistentin / des ehrenamtlichen Assistenten, zum Beispiel Fahrtkosten

Was ist der Interessen-Vertretungs-Beirat?

Der Interessen-Vertretungs-Beirat ist in § 36 im Oö. ChG beschrieben.

Im Interessen-Vertretungs-Beirat treffen sich viele IVs aus ganz Oberösterreich. Die IVs, die am Interessen-Vertretungs-Beirat teilnehmen, werden vom Land Oberösterreich bestellt.

Sie besprechen, was Menschen mit Beeinträchtigungen in Oberösterreich brauchen oder möchten. Sie besprechen was in Oberösterreich gut funktioniert und was nicht gut funktioniert.

Vom Interessen-Vertretungs-Beirat werden 4 IVs zum Planungs-Beirat geschickt.

Was ist der Planungs-Beirat?

Der Planungs-Beirat wird in § 33 im Oö. ChG beschrieben.

Beim Planungs-Beirat treffen sich:

- Fachleute vom Land Oberösterreich
- Fachleute von den Einrichtungen
- 4 IVs von Menschen mit Beeinträchtigungen, die vom Interessen-Vertretungs-Beirat vorgeschlagen werden
- Vertreterinnen und Vertreter von Angehörigen von Menschen mit Beeinträchtigungen, zum Beispiel Eltern oder Geschwister, die vom Interessen-Vertretungs-Beirat vorgeschlagen werden

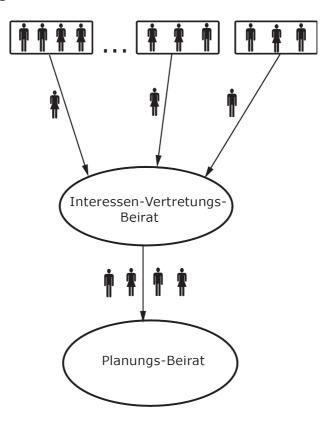
Im Planungs-Beirat wird besprochen, was Menschen mit Beeinträchtigungen in Oberösterreich brauchen. Es wird auch besprochen, was Angehörige von Menschen mit Beeinträchtigungen brauchen.

Im Planungs-Beirat wird auch besprochen, was im Interessen-Vertretungs-Beirat erarbeitet worden ist.

Das ist wichtig, damit das Land Oberösterreich weiß, welche Angebote und Leistungen es in Oberösterreich geben soll.

Der Planungs-Beirat berät das Land Oberösterreich.





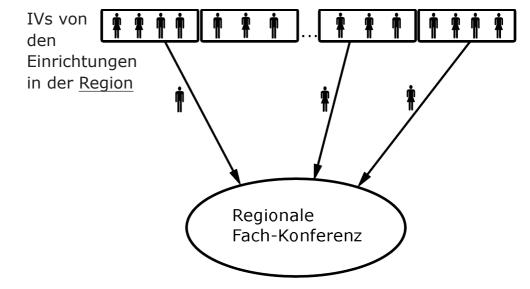
Was ist die regionale Fachkonferenz?

Die regionale Fach-Konferenz wird in § 34 im Oö. ChG beschrieben.

Die regionale Fach-Konferenz gibt es in jeder <u>Region</u> mindestens einmal im Jahr. Hier wird besprochen wie die Leistungen in der <u>Region</u> angeboten werden.

Bei der regionalen Fach-Konferenz treffen sich Vertreterinnen und Vertreter:

- vom Land Oberösterreich
- von den Bezirks-Hauptmannschaften oder Magistraten aus der <u>Region</u> (<u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / <u>Bedarfs-Koordinator</u>)
- von den Einrichtungen aus der Region
- 3 IVs aus der Region
- und noch einige andere



Teil 6: Wörterbuch

Anerkannte Einrichtung

Es gibt spezielle Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen. Diese Einrichtungen müssen vom Land OÖ anerkannt sein, damit sie Leistungen nach dem Oö. ChG anbieten können. Eine anerkannte Einrichtung wird vom Land OÖ regelmäßig kontrolliert, damit sie die Leistungen in guter Qualität anbietet.

Assistenz-Konferenz

Die Assistenz-Konferenz ist eine Besprechung. Es wird besprochen, welche Leistung Sie brauchen. Es ist wichtig, dass Sie bei der Assistenz-Konferenz dabei sind. Dort können Sie Ihre Bedürfnisse und Wünsche mitteilen.

Folgende Personen müssen dabei sein:

- Sie selbst
- Ihre <u>gesetzliche Vertretung</u>, falls es so eine gibt
- Bedarfs-Koordinatorin / Bedarfs-Koordinator

Folgende Personen können auch noch dabei sein:

- Vertrauensperson (zum Beispiel: <u>peer</u>, Betreuerin / Betreuer, Angehörige, eine Freundin / ein Freund, ...)
- <u>Sachverständige</u> (zum Beispiel Ärztin / Arzt, Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter vom Land OÖ)
- Dolmetscherin / Dolmetscher

Bedarfs-Koordinatorin / Bedarfs-Koordinator

Die Bedarfs-Koordinatorin / der Bedarfs-Koordinator hilft bei allen Fragen rund um das Oö. ChG weiter.

Sie / er bearbeitet Ihren Antrag. Sie / er entscheidet nach der <u>Assistenz-Konferenz</u>,

- ob Sie eine Leistung bekommen,
- · welche Leistung Sie bekommen,
- · wo Sie diese Leistung bekommen und
- in welchem Ausmaß Sie eine Leistung bekommen.

Die Bedarfs-Koordinatorin / der Bedarfs-Koordinator ist die 1. Instanz.

Sie / er ist bei der Bezirkshauptmannschaft (BH) oder beim Magistrat zu finden.

Gesetzliche Vertretung

Das ist eine Person, die vom Gericht bestimmt wird. Sie / er regelt verschiedene Angelegenheiten für Sie, zum Beispiel Geld verwalten.

Die gesetzliche Vertretung können zum Beispiel Eltern, Verwandte, eine Sachwalterin / ein Sachwalter sein.

Interessen-Vertretung (IV)

In jeder Einrichtung muss es eine Interessen-Vertretung geben. Die Interessen-Vertretung vertritt die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie weiß, welche Rechte und Pflichten Menschen mit Beeinträchtigungen haben.

Die Interessen-Vertreterinnen und Interessen-Vertreter sind selbst Menschen mit Beeinträchtigungen, die in der Einrichtung arbeiten oder wohnen.

Sie können mitbestimmen, wenn es um die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen geht.

peers

Das sind Personen, die für Beratungen geschult sind und selbst eine Beeinträchtigung haben.

Sie beraten andere Menschen mit Beeinträchtigungen zu verschiedenen Themen, zum Beispiel zum Oö. ChG, zu Rechten und Pflichten von Menschen mit Beeinträchtigungen, bei Problemen, usw.

Sie unterstützen bei der <u>Assistenz-Konferenz</u>, wenn der Mensch mit Beeinträchtigungen das wünscht.

Region

Zu einer Region gehören mehrere Bezirke.

Die Regionen sind

- Mühlviertel: das sind die Bezirke Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Freistadt und Perg
- Zentralraum Linz: das sind die Bezirke Linz und Linz-Land
- Zentralraum Wels: das sind die Bezirke Wels, Wels-Land, Eferding und Grieskirchen
- Pyhrn-Eisenwurzen: das sind die Bezirke Steyr, Steyr-Land und Kirchdorf
- Traunviertel-Salzkammergut: das sind die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck
- Innviertel: das sind die Bezirke Braunau, Ried und Schärding

Sachverständige / Sachverständiger

Das ist jemand, die / der von einer Sache viel versteht, zum Beispiel eine Ärztin / ein Arzt, eine Sozialarbeiterin / ein Sozialarbeiter vom Land OÖ oder eine Pädagogin / ein Pädagoge.

Sachverständige unterstützen die <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / den <u>Bedarfs-Koordinator</u>. Die <u>Bedarfs-Koordinatorin</u> / der <u>Bedarfs-Koordinator</u> kann so die richtige Leistung für Sie finden.

Sozial-Beratungs-Stelle

Sozial-Beratungs-Stellen gibt es in jedem Bezirk. Dort können Sie hingehen, wenn Sie Hilfe oder Beratung bei sozialen Problemen brauchen. Sie können dort auch einen Antrag für eine Leistung stellen.

Träger

Ein Träger ist eine Organisation, die Unterstützung für Menschen mit Beeinträchtigungen anbietet.

Zu einem Träger gehören mehrere Einrichtungen, zum Beispiel mehrere Wohnverbünde und mehrere Tagesstrukturen. Träger sind zum Beispiel:

- Caritas für Betreuung und Pflege
- Exit Sozial
- Pro mente
- Volkshilfe lebensArt GmbH

Vollversorgung

Vollversorgung heißt:

- Es ist immer eine Betreuerin / ein Betreuer da, auch in der Nacht.
- Menschen mit Beeinträchtigungen werden bei allen Dingen des täglichen Lebens unterstützt, wenn sie das brauchen.

Teil 7: Adressen

Abteilung Soziales des Landes OÖ

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Telefon: 0732 / 77 20 - 15 221 Fax: 0732 / 77 20 - 21 56 19 E-Mail: so.post@ooe.gv.at

Empowerment-Center

Zentrum für Selbstbestimmung Bethlehemstraße 3 / 2. Stock

4020 Linz

Telefon: 0732 / 89 00 46 - 0 Fax: 0732 / 89 00 46 - 99 E-Mail: office@sli-emc.at Internet: www.sli-emc.at

Bezirks-Hauptmannschaften BH Braunau

Hammersteinplatz 1 5280 Braunau am Inn Telefon: 07722 / 803 - 0

Fax: 07722 / 803 - 399

E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at Internet: www.bh-braunau.gv.at

BH Eferding

Stefan-Fadingerstraße 2 - 4

4070 Eferding

Telefon: 07272 / 24 07 - 0 Fax: 07272 / 24 07 - 399

E-Mail: bh-ef.post@ooe.gv.at Internet: www.bh-eferding.gv.at

BH Freistadt

Promenade 5 4240 Freistadt

Telefon: 07942 / 702 - 0

Fax: 07942 / 702 - 26 23 99 E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at Internet: www.bh-freistadt.gv.at

BH Gmunden

Esplanade 10 4810 Gmunden

Telefon: 07612 / 792 - 0

Fax: 0732 / 77 20 - 26 33 99 E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at Internet: www.bh-gmunden.gv.at

BH Grieskirchen

Manglburg 14

4710 Grieskirchen

Telefon: 07248 / 603 - 0

Fax: 0732 / 77 20 - 26 43 99 E-Mail: bh-gr.post@ooe.gv.at

Internet: www.bh-grieskirchen.gv.at

BH Kirchdorf

Garnisonstraße 1

4560 Kirchdorf an der Krems

Telefon: 07582 / 685 - 0 Fax: 07582 / 685 - 399

E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

Internet: www.bh-kirchdorf.gv.at

BH Linz-Land

Kärntnerstraße 16

4021 Linz

Telefon: 0732 / 69 414 - 0 Fax: 0732 / 69 414 - 66 399 E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Internet: www.bh-linz-land.gv.at

BH Perg

Dirnbergerstraße 11

4320 Perg

Telefon: 07262 / 551 - 0 Fax: 07262 / 551 - 399

E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at Internet: www.bh-perg.gv.at

BH Ried

Parkgasse 1

4910 Ried im Innkreis

Telefon: 07752 / 912 - 0

Fax: 07752 / 912 - 26 83 99 E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at Internet: www.bh-ried.gv.at

BH Rohrbach

Am Teich 1

4150 Rohrbach

Telefon: 07289 / 88 51 - 0 Fax: 07289 / 88 51 - 69 399 E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Internet: www.bh-rohrbach.gv.at

BH Schärding

Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13

4780 Schärding

Telefon: 07712 / 31 05 - 0 Fax: 07712 / 31 05 - 399

E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Internet: www.bh-schaerding.gv.at

BH Steyr-Land

Spitalskystraße 10a

4400 Steyr

Telefon: 07252 / 52 361 - 0 Fax: 07252 / 52 361 - 399 E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Internet: www.bh-steyr-land.gv.at

BH Urfahr-Umgebung

Peuerbachstraße 26

4041 Linz

Telefon: 0732 / 73 13 01 - 0 Fax: 0732 / 73 13 01 - 72 399 E-Mail: bh-uu.post@ooe.qv.at

Internet: www.bh-urfahr-umgebung.gv.at

BH Vöcklabruck

Sportplatzstraße 1 - 3

4840 Vöcklabruck

Telefon: 07672 / 702 - 0 Fax: 07672 / 702 - 399

E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Internet: www.bh-voecklabruck.gv.at

BH Wels-Land

Herrengasse 8 4602 Wels

Telefon: 07242 / 618 - 0

Fax: 07242 / 618 - 27 43 99 E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

Internet: www.bh-wels-land.gv.at

Magistrate

Magistrat Linz

Neues Rathaus Hauptstraße 1 - 5

4041 Linz

Telefon: 0732 / 70 70

Fax: 0732 / 70 70 - 54 21 10

E-Mail: info@mag.linz.at

Internet: www.linz.at

Magistrat Wels

Stadtplatz 1 4600 Wels

Telefon: 07242 / 235 - 0 Fax: 07242 / 235 - 47 40

E-Mail: post.magistrat@wels.gv.at

Internet: www.wels.at

Magistrat Steyr

Stadtplatz 27 4400 Steyr

Telefon: 07252 / 575 - 0 Fax: 07252 / 575 - 285 E-Mail: office@steyr.gv.at Internet: www.steyr.at

Viele weitere Adressen, zum Beispiel von Organisationen und Einrichtungen, finden Sie im Ratgeber "Wege finden".

Den Ratgeber gibt es als Broschüre. Sie können die Broschüre bei der Abteilung Soziales des Landes OÖ bestellen.

Den Ratgeber gibt es auch als Webseite: www.gleichgestellt.at/Ratgeber/ratgeber01.php

